

THERMA Fernwärme

für das Versorgungsgebiet Edingen Neckarhausen

Preisblatt ab 01.01.2025



1. Wärmemengenpreis (AP_{neu})

	netto ct/kWh	brutto ct/kWh
Wärmemengenpreis (AP _{neu})	11,66	13,88

Der Wärmemengenpreis (AP_{neu}) wird für die im jeweiligen Kalenderjahr gelieferte Wärmemenge in Rechnung gestellt.

2. Jahresgrundpreis (GP_{neu})

Querschnitt	netto EUR pro Jahr	brutto EUR pro Jahr
25	85,01	101,16
32	155,85	185,46
50	208,27	247,84
80	226,69	269,76
100	260,70	310,23
150	330,12	392,84

Der Jahresgrundpreis ist ein Entgelt für die Messeinrichtung, die Zählereinrichtung und den turnusmäßigen Austausch der Messeinrichtung. Dieser Preis wird in Abhängigkeit der Nennweite (DN) des Fernwärmeanschlusses erhoben.

3. Jahresleistungspreis (LP_{neu})

Mindestleistungspreis	netto EUR/Jahr	brutto EUR/Jahr
5 Leistungseinheiten*	467,56	556,40

Weitere Leistungseinheiten	netto EUR/Jahr/Einheit	brutto EUR/Jahr/Einheit
DN 6–50	93,52	111,29
DN 51–100	82,88	98,63
DN 101–300	81,47	96,95
ab DN 301	79,62	94,75

Für die bereitgestellte Leistung wird die beim Kunden eingestellte Wassermenge zugrunde gelegt.

4. Preis für Heizwasserfehlmengen

	netto EUR/m ³	brutto EUR/m ³
Heizwasserfehlmengen	5,50	6,55

Das dem Kunden zur Wärmeversorgung zur Verfügung gestellte Heizwasser ist zurückzuliefern.

5. Preisänderungsklauseln

Die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Preise unterliegen einer automatischen Preisänderung gemäß Ziffer 5.1. und Ziffer 5.2. Alle Preisparameter (Durchschnitte des Kalenderjahres 2023) für die ab 01. Januar 2025 gültigen Fernwärmepreise liegen vor.

Der Fernwärmepreis setzt sich zusammen aus dem Wärmemengenpreis (AP_{neu}), dem Jahresgrundpreis (GP_{neu}) und dem Jahresleistungspreis (LP_{neu}). Diese Preisbestandteile werden nach folgenden Bestimmungen und Formeln angepasst.

5.1. Der Wärmemengenpreis AP ist im Kostenelement zu 40 % an den Index Erdgas, zu 10 % an den Index Strom, zu 20 % an den Wärmepreisindex sowie zu 10 % an den Biometanindex gebunden, 20 % sind fix.

$$AP_{neu} = AP_o \times \left(0,2 + 0,4 \times \frac{G_{HK}}{G_{HK,o}} + 0,1 \times \frac{S}{S_o} + 0,2 \times \frac{W}{W_o} + 0,1 \times \frac{G_{Bio}}{G_{Bio,o}} \right)$$

5.2. Der Jahresgrundpreis GP und der Jahresleistungspreis LP sind jeweils zu 50 % an den Lohnindex und zu 50 % an den Preisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten gebunden. Jahresgrundpreis GP und der Jahresleistungspreis LP ändern sich jeweils nach folgenden Formeln:

$$GP_{neu} = GP_o \times \left(0,5 \times \frac{L}{L_o} + 0,5 \times \frac{P}{P_o} \right)$$

$$LP_{neu} = LP_o \times \left(0,5 \times \frac{L}{L_o} + 0,5 \times \frac{P}{P_o} \right)$$

5.3. Hierbei bedeuten:

- AP_{neu} = Wärmemengenpreis bei Vollausschöpfung der Preisänderungsklausel
- AP_o = Basis Wärmemengenpreis netto (Stand 01.01.2021) in Höhe von 6,62 ct/kWh
- GP_{neu} = Jahresgrundpreis bei Vollausschöpfung der Preisänderungsklausel
- GP_o = Basis Jahresgrundpreis netto (Stand 01.01.2021) in Höhe von

DN-Querschnitt	Euro/Jahr
25	72,81
32	133,49
50	178,39
80	194,17
100	223,30
150	282,76

LP_{neu} = Jahresleistungspreis bei Vollausschöpfung der Preisänderungsklausel
 LP_o = Basis Jahresleistungspreis netto (Stand 01.01.2021) in Höhe von

Mindestleistungspreis	Euro/Jahr
5 Leistungseinheiten*	400,48

Weitere Leistungseinheiten	EUR/Jahr/Einheit
DN 6–50	80,10
DN 51–100	70,99
DN 101–300	69,78
ab DN 301	68,20

L = Der letzte zum Anpassungsstichtag vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelte Jahresindex der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, Wirtschaftszweig Energieversorgung (früheres Bundesgebiet) in Höhe von 106,2 – veröffentlicht in GENESIS-Onlinedatenbank (Statistisches Bundesamt Deutschland – GENESIS-Online: Ergebnis 62221-0001, WZ08-D)

L_o = Der Basis-Jahresindex 2017 entsprechend L in Höhe von 93,4 (Stand 2020 = 100) – veröffentlicht in GENESIS-Onlinedatenbank (Statistisches Bundesamt Deutschland – GENESIS-Online: Ergebnis 62221-0001, WZ08-D)

I = Der letzte zum Anpassungsstichtag vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelte Jahresindex der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten in Höhe von 113,2 – veröffentlicht in GENESIS-Onlinedatenbank (Statistisches Bundesamt Deutschland – GENESIS-Online: Ergebnis 61241-0003, GP-X008)

I_o = Der Basis-Jahresindex 2017 entsprechend I in Höhe von 94,5 (Stand 2021 = 100) – veröffentlicht in GENESIS-Onlinedatenbank (Statistisches Bundesamt Deutschland – GENESIS-Online: Ergebnis 61241-0003, GP-X008)

G_{HK} = Der letzte zum Anpassungsstichtag vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelte Jahresindex für Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe in Höhe von 212,6 – veröffentlicht in GENESIS-Onlinedatenbank (Statistisches Bundesamt Deutschland – GENESIS-Online: Ergebnis 61241-0003, GP19-352222)

G_{HK,o} = Der Basis-Jahresindex 2017 entsprechend G_{HK} in Höhe von 90,0 (Stand 2021 = 100) – veröffentlicht in GENESIS-Onlinedatenbank (Statistisches Bundesamt Deutschland – GENESIS-Online: Ergebnis 61241-0003, GP19-352222)

S = Der letzte zum Anpassungsstichtag vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelte Jahresindex für Strom bei Abgabe an Sondervertragskunden in Niederspannung in Höhe von 111,7 – veröffentlicht in GENESIS-Onlinedatenbank (Statistisches Bundesamt Deutschland – GENESIS-Online: Ergebnis 61241-0003, GP19-351114)

S_o = Der Basis-Jahresindex 2017 entsprechend S in Höhe von 85,4 (Stand 2021 = 100) – veröffentlicht in GENESIS-Onlinedatenbank (Statistisches Bundesamt Deutschland – GENESIS-Online: Ergebnis 61241-0003, GP19-351114)

W = Der letzte zum Anpassungsstichtag vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelte Jahresindex für den Wärmepreisindex in Höhe von 166,4 – veröffentlicht in GENESIS-Onlinedatenbank (Statistisches Bundesamt Deutschland – GENESIS-Online: Ergebnis 61111-0005, CC13-77)

W_o = Der Basis-Jahresindex 2017 entsprechend W in Höhe von 96,3 (Stand 2020 = 100) – veröffentlicht in GENESIS-Onlinedatenbank (Statistisches Bundesamt Deutschland – GENESIS-Online: Ergebnis 61111-0005, CC13-77)

G_{Bio} = Der letzte zum Anpassungsstichtag vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelte Jahresindex für die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte insgesamt in Höhe von 140,8 – veröffentlicht in GENESIS-Onlinedatenbank (Statistisches Bundesamt Deutschland – GENESIS-Online: Ergebnis 61211-0001, LWPR)

G_{Bio,o} = Der Basis-Jahresindex 2017 entsprechend G_{Bio} in Höhe von 100,6 (Stand 2020 = 100) – veröffentlicht in GENESIS-Onlinedatenbank (Statistisches Bundesamt Deutschland – GENESIS-Online: Ergebnis 61211-0001, LWPR)

5.4. Alle zuvor genannten Basisindizes und -werte sowie aktuelle Indizes und Werte können auch im aktuellen Preisblatt auf der Homepage von MVV Energie unter <https://www.mvv.de/waerme/fernwaerme> eingesehen werden.

5.5. Wird ein in den Preisänderungsklauseln genannter Wert nicht mehr publiziert, oder wird oder ist er ungültig bzw. unwirksam, verpflichten sich die Vertragspartner, den Faktor durch einen solchen zu ersetzen, der in seinem wirtschaftlichen Erfolg den Vereinbarungen des ursprünglichen Vertrages möglichst nahekommt. Dasselbe gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen. Umbasierungen der Indexzahlen erfolgen entsprechend den Vorgaben der Statistik führenden Stellen.

5.6. Der Wärmemengenpreis (in ct/kWh) sowie die Jahresgrundpreise (in Euro/Jahr) und die Jahresleistungspreise (in Euro/Jahr und Einheit) werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

6. Anwendung der Preisänderungsklauseln

Soweit MVV Energie von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht oder nicht in vollem Umfang Gebrauch macht, behält sie sich eine spätere Ausschöpfung der Preisänderungsklausel vor. Nachforderungen für bereits abgerechnete Monate werden nicht erhoben.

7. Verzugskosten

Mahnkosten (§ 27, Abs. 2 AVBFernwärmeV)

Bei Zahlungsverzug kann MVV Energie, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten berechnen. Die Mahnkosten für nicht bezahlte Rechnungen belaufen sich pauschal auf 0,75 EUR je Mahnung. Der Betrag unterliegt nicht der MwSt. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Vertragspartner der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.

8. Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Für die Wiederaufnahme der Wärmeversorgung nach einer Einstellung kann MVV Energie die dadurch entstandenen Kosten berechnen. Eine Sperrung wird hierbei pauschal mit einem Betrag von 38,50 EUR je Vorgang berechnet. Der Betrag unterliegt nicht der MwSt. Eine Entsperrung wird pauschal mit einem Betrag von 50,96 EUR incl. MwSt. je Vorgang berechnet. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Vertragspartner der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.

9. Leistungsanpassung der Heizwassermenge und Jahresgrundpreis

9.1. Wünscht der Vertragspartner eine Leistungsanpassung, ist die erste Anpassung für das Anschlussobjekt unabhängig neuer Eigentümerverhältnisse, Neu- oder Umbauten kostenlos und ist für mindestens ein Jahr (Jahresleistungspreis) einzuhalten. Eine weitere Anpassung innerhalb dieser zwölf Monate ist nicht möglich. Jede Anpassung muss nach Rücksprache und Berechnung z. B. mit einem Heizungsinstallateur oder Energieberater über die anzupassende Heizwasserdurchflussmenge (Wärmeeinheiten) schriftlich oder per E Mail eingereicht werden. Hierfür verwendet der Anschlussnehmer das Formblatt Leistungsanpassung, welches MVV Energie dem Anschlussnehmer auf Nachfrage gerne zusendet oder auf der Homepage www.mvv.de/energie/fernwaerme zum Download zur Verfügung gestellt wird.

Änderungen des Heizwasservolumenstroms können nur während des Betriebes der Heizanlage durchgeführt werden. Die Änderung der eingestellten Leistung wird ab der zweiten Änderung pauschal mit einem Betrag von 178,50 EUR je Änderung berechnet. Der Betrag versteht sich inkl. MwSt.

9.2. Der Grundpreis ist unabhängig vom Verbrauch, mit ihm werden die Kosten der Wärmebereitstellung abgegolten. Der Grundpreis hängt von der eingestellten Heizwasserdurchflussmenge ab. Der Kunde ist verpflichtet, MVV Energie alle zur Bildung der Preise notwendigen Angaben zu machen und MVV Energie jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse mitzuteilen, die eine Änderung der Preise zur Folge haben. Bei Änderungen des Heizwasservolumenstroms gilt der neue Jahresgrundpreis ab dem Tage, an dem die Einstellung des neuen Heizwasservolumenstroms erfolgt ist.

10. Anpassungen bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

10.1. Sollten sich die unmittelbaren Kosten von MVV Energie für die Wärmelieferung derart ändern, dass die mittels Preisänderungsklausel mögliche Anpassung der Preise der Änderung nicht mehr ausreichend Rechnung trägt, ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Vertragsanpassung kann in einem solchen Falle insbesondere durch Änderung der Basispreise und/oder der Faktoren der Preisänderungsklausel erfolgen.

10.2. Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die sich unmittelbar auf die Kosten der Wärmelieferung von MVV Energie oder die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist MVV Energie berechtigt, die Preise entsprechend dem Umfang der Änderung anzupassen oder dem Vertragspartner die Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen von dem Zeitpunkt an, an dem die Änderung in Kraft tritt. Bei Wegfall oder Senkung der vorgenannten Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben ist MVV Energie verpflichtet, die Preise entsprechend dem Umfang der Änderung zu senken, von dem Zeitpunkt an, an dem die Neuerung/Änderung in Kraft tritt.

10.3. MVV Energie ist berechtigt, bei Kosten, die keine Steuern oder öffentliche Abgaben darstellen, die aber durch die Umsetzung von nach Vertragsschluss neu eingeführten oder geänderten Gesetzen bzw. neuen oder geänderten Verordnungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen bei MVV Energie zusätzlich entstehen und die sich unmittelbar auf den Wärmepreis auswirken, den Wärmepreis entsprechend dem Umfang der Änderung anzupassen oder die Kosten unmittelbar weiter zu geben, von dem Zeitpunkt an, an dem die Änderung in Kraft tritt. Bei Wegfall oder Senkung der vorgenannten Kosten ist MVV Energie verpflichtet, die Preise entsprechend dem Umfang der Änderung zu senken, von dem Zeitpunkt an, an dem die Neuerung/Änderung in Kraft tritt.

11. Sonstiges

Die in Ziffern 1. bis 4. genannten Preise sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vom 26.11.1979. Die Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe ist diesen Preisen hinzuzurechnen. Die Bruttopreise enthalten die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer von 19%.

* 1 Leistungseinheit = 28,125 l/h = ca. 1,3 kW bei Vorlauftemperatur 90°C/Rücklauftemperatur 50°C